

S a t z u n g

des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden am Hochschulstandort Bamberg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)

vom 10. Dezember 2013

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. (2) Nr.5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. (4) des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Würzburg und der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH über die Beförderung der Studierenden der Universität Bamberg vom 11. März 2004 und dem II. Nachtrag vom 04. November 2013 erhebt das Studentenwerk Würzburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. (4) BayHSchG.
- (2) Beitragspflichtig sind alle an der Universität Bamberg immatrikulierten Studierenden.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen.
- (4) Der zusätzliche Beitrag ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheides bedarf. Der Beitrag wird von der Universität Bamberg für das Studentenwerk Würzburg erhoben.

§ 2 Beitragsbemessung

Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2014 33,20 € je Semester und ist bis einschließlich Wintersemester 2015/16 festgeschrieben.

§ 3 Rückerstattung

Auf schriftlichen Antrag des Studierenden bei der Universität Bamberg und unter Angabe einer gültigen Bankverbindung kann der entrichtete Beitrag für das Semesterticket im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester durch die Universität Bamberg rückerstattet werden.

1. Bis einschließlich des ersten Vorlesungstags ist eine Rückerstattung ohne weitere Begründung möglich.
2. Nach Ablauf des ersten Vorlesungstags kann eine Rückerstattung auf Antrag nur noch dann erfolgen, wenn Studierende bis spätestens zum Ende des ersten Vorlesungsmonats in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden und der Antrag auf Rückerstattung innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Als Nachweis dieser Voraussetzungen sind dem Antrag auf Rückerstattung der Zulassungsbescheid und eine Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 95 Abs. (8) in Verbindung mit Art. 13 Abs. (3) Satz 1 BayHSchG in der amtlichen Bekanntmachung der Universität Bamberg oder wird – wenn eine solche nicht vorhanden ist – durch Aushang universitätsöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studentenwerks Würzburg vom 10. Dezember 2013.

Würzburg, Dezember 2013



Frau Dr. Steuer-Flieser
Vorsitzende des Verwaltungsrates